

GZ.: Präs. 4530/2010-1

- a) Beitritt der Stadt Graz zum Landesverband der öffentlichen und gemeinnützigen Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark als Gründungsmitglied;
b) Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung und im Vorstand;
Zustimmung.

Graz,
Mag. Blaschek

Berichterstatter/in

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Mit E-Mail vom 8.2.2010 teilten die Geriatrischen Gesundheitszentren mit, dass sie zwar bereits Mitglied des VAB (Verband steirischer Alten-, Pflege- und Betreuungsheime) sind, aber aufgrund des sehr hohen Anteils an Mitgliedern privater Heimbetreiber sich die öffentlichen Heimbetreiber im VAB nicht immer ausreichend vertreten sahen. Daher wurde von diesen der Landesverband der öffentlichen und gemeinnützigen Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark gegründet. Die GGZ nahm als Stadt Graz an der konstituierenden Sitzung des Dachverbandes der öffentlichen Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark am 25.11.2009 teil, im Zuge welcher der Verein "Landesverband der öffentlichen und gemeinnützigen Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark" gegründet wurde. Das Protokoll über die konstituierende Sitzung ist dem Antrag als Beilage 1 angeschlossen. Aus dem Protokoll sind auch die Gründungs- und Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die Tätigkeit des Vereines "Landesverband der öffentlichen und gemeinnützigen Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark" ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes noch im Fall einer etwaigen Auflösung auf Gewinn gerichtet.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) das Land Steiermark als Betreiber von Einrichtungen,
b) die Sozialhilfeverbände der Steiermark,
c) Gemeinden und Statutarstädte sofern sie Betreiber von Altenbetreuungseinrichtungen sind,
d) Gemeinde- und Städtebund.

Ordentliche Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag in Form eines Grundbeitrages und eines Beitrages pro Betreuungsplatz. Der Gemeinde- und der Städtebund sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sowie Rundschreiben und Publikationen des Vereines zu beziehen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Grundsätzlich steht jedem ordentlichen Mitgliede eine Stimme zu. Bei ordentlichen Mitgliedern, die auch Betreiber von Einrichtungen im Sinne dieses Landesverbandes sind, erhöht sich das Stimmrecht über einen Gewichtungsfaktor in Abhängigkeit von den durch das Land Steiermark per Bescheid anerkannten Betreuungsplätze entsprechend dem in Anhang 1 angefügten Berechnungsmodell. Demnach stehen der Stadt Graz 3 Stimmen zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme von Gemeinde- und Städtebund, sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Vorschreibung und Zahlung hat bis zur Jahresmitte des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag der Stadt Graz errechnet sich derzeit mit € 2000,00 jährlich.

Organe des Vereins sind

- o die Generalversammlung,
- o der Vorstand,
- o die RechnungsprüferInnen,
- o das Schiedsgericht.

Die übrigen Bestimmungen, insbesondere die ausführlichen Bestimmungen über den Zweck des Vereines, sind dem als Beilage 2 angeschlossenen Vereinsstatuten samt Anhang 1, Version 3.0 – Stand Jänner 2010, zu entnehmen.

Darauf hinzuweisen ist, dass in der konstituierenden Sitzung am 25.11.2009 auch der Vorstand des Vereins gewählt wurde (Liste der Vorstandsmitglieder laut Beilage 1). Herr Dr. Gerd Hartinger als Vertreter der Stadt wurde als Kassier in den Vorstand gewählt.

Der Verein hat weiters durch seinen Obmann, Herrn Bgm. Gerald Maier, mit Schreiben vom 27.1.2010 an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser offiziell den Antrag zur Aufnahme des Vereines in die Paritätische

Kommission zur Anpassung der Leistungspreise in der stationären Altenbetreuung im Ausmaß von zwei Sitzen gestellt.

Da die GGZ die Arbeit in diesem Verein erst aufnehmen kann, wenn der Beitritt der Stadt Graz als Gründungsmitglied zum Verein auch offiziell vollzogen ist, wird um die nachträgliche Zustimmung dazu ersucht.

Der Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von €2000,00 sowie allfällige aus der Mitwirkung im Verein entstehende weitere Kosten werden aus dem Budget der GGZ bedeckt.

Als Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung wird ersucht, Herrn Dr. Gerd Hartinger, Geschäftsführer der Geriatrischen Gesundheitszentren, zu bestätigen.

Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im Verein obliegt der GGZ.

Gem. § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz tritt als Gründungsmitglied dem Verein "Landesverband der öffentlichen und gemeinnützigen Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark" bei und nimmt die Vereinsstatuten samt Anhang 1, Version 3.0 – Stand Jänner 2010, zustimmend zur Kenntnis.
Festgestellt wird, dass die Beilagen 1 (Protokoll über die konstituierende Sitzung am 25.11.2009) und 2 (Vereinsstatuten samt Anhang 1, Version 3.0 – Stand Jänner 2010) einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bilden.
2. Der Entsendung von Herrn Dr. Gerd Hartinger, Geschäftsführer der Geriatrischen Gesundheitszentren, in die Generalversammlung des Vereines als Vertreter der Stadt Graz wird zugestimmt. Die Wahl von Dr. Gerd Hartinger durch die Generalversammlung des Vereines als Mitglied des Vorstandes (Kassier) wird zur Kenntnis genommen.

3. Sämtliche aus der Mitgliedschaft entstehende Kosten, insbesondere die jährlichen Mitgliedsbeiträge von dzt. € 2000,00, sind von der GGZ aus ihrem Budget zu leisten. Die Kosten hierfür sind laut GGZ im Budget gegeben.
4. Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft im Verein obliegt den Geriatrischen Gesundheitszentren.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am.....
Die/Der Vorsitzende:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: